

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen

der Stadt Lahr/Schwarzwald

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Fußballstadien und Sportplätze sowie die leichtathletischen Anlagen der Stadt Lahr/Schwarzwald (einschließlich Stadtteile). Sie gilt auch für die Benutzung der städtischen Umkleide- und Duschräume in den Stadien Dammenmühle und Klostermatte sowie für die Umkleideräume der Turnhalle der Theodor-Heuß-Schule (Sportplatz Dinglingen)

2. Bereitstellung der Sportstätten

Die Stadt Lahr/Schwarzwald stellt den Sportverein, Verbänden und Organisationen die Fußballstadien und Sportplätze einschließlich der leichtathletischen Einrichtung außerhalb der Schulzeiten zur Ausübung des Sports für Trainingszwecke sowie für den Spiel- Wettkampfbetrieb zur Verfügung.

3. Vergabe der Sportstätten

3.1 Für die Vergabe der Sportstätten sowie für die Erteilung von Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist das Hauptamt der Stadt Lahr/Schwarzwald zuständig. Für die Fußballplätze in den Stadtteilen obliegt den Ortsverwaltungen diese Aufgabe.

3.2 Über die Überlassung – außer für Zwecke des Schulsports – ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Sportplätzen.

4. Hausrecht

Das Hausrecht wird grundsätzlich vom Hauptamt und dem Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen der Stadt Lahr/Schwarzwald bzw. von den Ortsverwaltungen ausgeübt. Soweit städtische Platzwarte zur Verfügung stehen, üben diese das Hausrecht für das Hauptamt bzw. für die jeweilige Ortsverwaltung aus.

Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes dem jeweiligen Schulleiter.

5. Belegung der Sportstätten

5.1 Die Benutzung der Fußballstadien und -plätze richtet sich nach den jeweiligen Belegungsplänen.

- 5.2 Die Spielpläne und die Termine von Turnieren sowie Sportwochen sind frühzeitig beim Hauptamt bzw. bei der jeweiligen Ortsverwaltung einzureichen.
- 5.3 Die Überlassung von Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung gestattet.
- 5.4 Werden die Sportplätze von der Stadt Lahr für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

6. Zustand der Sportstätten und deren Einrichtungen

Die Sportstätten werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Benutzer Mängel unverzüglich beim städtischen Platzwart (Stadtbauamt, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen) oder beim Hauptamt geltend machen. Hierzu gehören auch die städtischen Umkleideräume, Duschen und das sonstige im Eigentum der Stadt Lahr befindliche Zubehör (Geräte etc.).

7 Sicherheit und Ordnung

- 7.1 Damit die Einhaltung der in der Benutzungsordnung festgelegten Vorschriften von den jeweiligen Vereinen und sonstigen Nutzern gewährleistet ist, müssen von den Vereinen verantwortliche Platzwarte (Dauernutzungen) bzw. Aufsichtspersonen (Saisonbelegungen) eingesetzt werden, die gegenüber der Stadt zu nennen sind.
- 7.2 Die Platzwarte der Vereine und die Übungsleiter haben für Ruhe, Ordnung und für Sauberkeit auf den Sportplätzen einschl. der Nebenflächen und in den Nebenanlagen (Tribünen, Umkleide- Duschräume) zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen und Geräte sowie von deren Sicherheit zu überzeugen. Beschädigungen sind unverzüglich dem städtischen Platzwart oder dem Hauptamt bzw. der Ortsverwaltung zu melden. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, fallen sie dem Verein zur Last, der den Sportplatz vor Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.

8. Benutzung der Sportplätze (Haupt- und Nebenplätze) als Fußballplatz

- 8.1 Über die Bespielbarkeit der Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze, Kunststofffelder) entscheiden die Platzwarte des Stadtbauamtes, Abt. öffentliche Grün- und Freiflächen. Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen der Sportstätten aufgrund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzern strikt einzuhalten.
- 8.2 Bei schlechten Platzverhältnissen infolge starker Regen- oder Schneefälle ist vor Benutzung des Sportplatzes (Rasenspielfeld) der städtische Platzwart zu informieren. Über die Benutzbarkeit des Platzes wird dann bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort entschieden.

- 8.3 Der Trainingsbetrieb muß bei schlechten Platzverhältnissen grundsätzlich auf den Nebenplätzen (Tennenplätzen) durchgeführt werden.
- 8.4 Beim Trainingsbetrieb sollen die Haupttore generell nicht verwendet werden, damit die Torräume geschont werden. Insbesondere sind für das Torwarttraining bewegliche Fußballtore zu verwenden.
- 8.5 Die Hauptplätze (Rasenspielfelder) dürfen nicht als "Bolzplätze" verwendet werden.
- 8.6 Die Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluß des Trainings- bzw. Spielbetriebes sind die Tore an einem geeigneten Ort (z.Bsp. Drängelbarrieren) kipp sicher anzuketten, damit ein Mißbrauch durch Unberechtigte ausgeschlossen werden kann und Unfallgefahren vorgebeugt wird.
- 8.7 Eckfahnen und Trainerbänke sind nach dem Spiel- bzw. Trainingsbetrieb vom Spielfeld zu entfernen.
- 8.8 Tornetze sind nach Ende des Sportbetriebes sofort von den Haupttoren zu entfernen. Soweit die Bodenbefestigung der Haupttore es zuläßt, sind die kompletten Tore außerhalb des Spielfeldes zu bringen.
- 8.9 Die Laufbahnen dürfen nicht mit Stollenschuhen zum Warmlaufen verwendet werden. Das Betreten der Sprunggruben ist nicht gestattet.
- 8.10 Das Abzeichnen der Plätze ist von den Vereinen vorzunehmen.

9. Benutzung der leichtathletischen Anlagen (Kunststoffanlagen)

- 9.1 Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe zu tragen.
- 9.2 Bei Sportschuhen mit "Spikes" dürfen die Dornen höchstens 6mm lang sein.
- 9.3 Vor Betreten des Kunststoffbelages sind die Schuhe zu säubern.
- 9.4 Aus den Weitsprunggruben ausgetragener Sand ist unmittelbar nach Beendigung der Übungen restlos in die Sprunggrube zu kehren.
- 9.5 Es dürfen keine schwer entfernbaren provisorischen Farbmarkierungen angebracht werden.

10. Benutzung der städtischen Umkleide- bzw. Duschräume

- 10.1 Das Betreten der Umkleide- bzw. der Duschräume mit Stollenschuhen ist nicht gestattet. Die schmutzigen Fußballschuhe sind in den hierfür vorgesehenen Waschrögen zu reinigen.

- 10.2 Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dabei ist darauf zu achten, daß nach dem Trainings- bzw. Spielbetrieb die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Darüberhinaus sind übermäßige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume vom Nutzer sofort zu beseitigen. Den Vereinen wird hierzu entsprechendes Reinigungsmaterial zur Verfügung gestellt.
- 10.3 Das Rauchen, der Genuß von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist innerhalb der Räumlichkeiten nicht gestattet.

11. Benutzung der städtischen Sportgeräte

Die den Benutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zu bringen.

12. Einbringung eigener Turn- und Sportgeräte

Die Vereine können eigene Sportgeräte und Zubehör, Geräteschränke und -kisten in den städtischen Geräteräumen unterbringen, soweit genügend Platz vorhanden ist. Hierzu ist die Genehmigung des Hauptamtes erforderlich. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

13. Müllbeseitigung

- 13.1 Der beim Spiel- bzw. Trainingsbetrieb anfallender Müll ist von den jeweiligen Vereinen einzusammeln. Die Müllbeseitigung bzw. Entsorgung haben die an den jeweiligen Sportplätzen ansässigen Vereine auf eigene Rechnung vorzunehmen. Bei schulischen Veranstaltungen (z.Bsp. Bundesjugendspiele) und sonstigen Platzvermietungen wird die Müllentsorgung von der Stadt übernommen.
- 13.2 Die Abfallkörbe werden von der Stadt Lahr den Vereinen zur Verfügung gestellt.

14. Öffnungs- und Schließdienst

- 14.1 Das Öffnen und Schließen der Sportstätten beim Trainings- und Spielbetrieb obliegt den Vereinen. Den Platzwarten bzw. den verantwortlichen Übungsleitern der jeweiligen Vereine werden gegen Empfangsbescheinigung Schlüssel zur Verfügung gestellt.
Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Personen, welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden.
- 14.2 Die Übungsleiter oder die Platzwarte der Vereine verlassen nach Beendigung des Trainings- oder Spielbetriebs die Sportstätten als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, daß sämtlicher Müll eingesammelt wurde und sonstige Verunreinigungen des Platzes entfernt worden sind. Bei der Benutzung von

städtischen Umkleide- und Duschräumen ist sicherzustellen, daß sich die Räumlichkeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befinden.

15. Beschaffung, Unterhaltung der für den Vereinssport erforderlichen Sportplatzeinrichtungen

- 15.1 Die Beschaffung und Unterhaltung der für den Vereinssport erforderlichen Einrichtungen (z.Bsp. Haupttore, Trainings- und Kleinfeldtore, Sprunganlagen und Geräte für Leichtathletik) einschließlich Zubehör (z.Bsp. Tornetze, Streuwagen) ist von den Vereinen vorzunehmen.
- 15.2 Das gleiche gilt auch für die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Flutlichtanlagen.
- 15.3 Den Vereinen können bei den Aufwendungen zu den Ziffern 15.1 und 15.2 Zuschüsse nach den Richtlinien über die Förderung der sporttreibenden Vereine in der Stadt Lahr/Schwarzwald gegeben werden.

16. Haftung

- 16.1 Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportplätze und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und die dazugehörigen Anlagen sowie die zur Sportstätte führenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze, jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Ergibt die Prüfung der Zufahrten, Zuwege und Parkplätze im Vorfeld der Veranstaltung einen entsprechenden Bedarf, so übernimmt der Benutzer die der Stadt obliegende Streupflicht. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 16.2 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume und Geräte sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Anlagen und Räumen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte und Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß glaubhaft zu machen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 16.3 Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

- 16.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen und trägt im Falle des Widerspruchs die Beweislast.
- 16.5 Für Sportgeräte und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Vereine befinden, wird von der Stadt im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes keine Haftung übernommen.

17. Bandenwerbung

Die Anbringung von Werbeflächen richtet sich nach den Richtlinien über die Zulassung und Anbringung von Werbeflächen bei Sportveranstaltungen in Sporthallen und auf Sportplätzen der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 01.04.1995.

18. Fundsachen

Fundsachen sind dem Hauptamt bzw. der Ortsverwaltung zu übergeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.

19. Sonderbestimmungen

- 19.1 Die Veranstalter haben auf ihre Kosten zu sorgen
- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Regelungen.
- 19.2 Insbesondere ist darauf zu achten, daß
- a) die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden,
 - b) die zugelassene Höchstzahl von Besuchern bei den Tribünen nicht überschritten wird,
 - c) die erforderlichen Sanitätswachen sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen,
 - d) die Aufsicht während der Übungen und Veranstaltungen gewährleistet ist,
- 19.3 Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

20. Weisungsbefugnis

Der städtische Platzwart ist beauftragt, die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen. Seiner Weisungen und denen des Hauptamtes bzw. der Ortsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

21. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- 21.1 Die Stadt ist berechtigt, soweit ihr bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung insbesondere der Ziffern 7 - 14 Mehrkosten bei der Unterhaltung des Sportplatzes entstehen, diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

21.2 In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Nutzung des Sportplatzes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Anspruch der Stadt auf ein evtl. festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

22. Inkrafttreten

22.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.